

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

176 (28.6.1888)

Beilage zu Nr. 176 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Juni 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Juni. 53. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Friedrich.

Ausführlicher Bericht. (Vergl. unsere Mittheilung im Hauptblatt Nr. 175.)

In der Generaldiskussion erhält zuerst das Wort der Berichterstatter, welcher zunächst den Inhalt der in dem Kommissionsbericht erwähnten Petition der Handelskammer Heilsberg dahin richtig stellt, daß der kirchlichen Besteuerung das Staats- und nicht das Gemeindefiskalfiskal zu Grunde gelegt werden sollte, und sodann zur Sache etwa Folgendes ausführt: Wie allgemein bekannt, hätten die beiden christlichen Kirchen schon seit längerer Zeit bezüglich der Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse unter der Ungunst der Zeiten sehr empfindlich zu leiden (berechnete sich doch in der evangelischen Kirche bereits der Fehlbetrag auf ca. 100 000 M.), was um so beschwerender wirkte, als gleichzeitig in Folge der durch Religionsfreiheit, Freizügigkeit und den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung begünstigten konfessionellen Mischung der Einwohnerschaft und die dadurch bedingte Neubildung kirchlicher Gemeinschaften sehr erhöhte Ansprüche an die kirchliche Fürsorge erhoben würden. Um diese bethätigten zu können, bedürfte die Kirche erhöhter Einnahmen; hinsichtlich dieser aber die Kirchen auf die Freizügigkeit ihrer Angehörigen zu verweisen, gehe nicht an, da solche freiwillige Spenden, ganz abgesehen von dem Erträgniß derselben, ihrer wandelbaren Natur nach nicht als eine geeignete feste finanzielle Grundlage für die Vermögensgebarung der Kirchen gelten könnten. Daher hätten sich die Kirchen, vornehmlich die evangelische, erinnert, daß ihnen schon längst das Recht eröffnet sei, den einzig zum Ziele führenden Weg zu betreten. Denn indem das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die beiden christlichen Kirchen als öffentliche Korporationen anerkannte und ihnen die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistete, habe es denselben auch das Recht verliehen, behufs Anschaffung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel mit öffentlicher Zwangspflicht Beiträge, d. h. also Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben, sofern sie ihrerseits bereit seien, die unbedingt notwendigen Voraussetzungen der Ausübung eines solchen Steuerrechts dem Staate gegenüber zu erfüllen. Den wiederholt nach dieser Richtung ergangenen Anregungen der evangelischen Kirche gegenüber habe die Großh. Regierung sich nicht prinzipiell ablehnend verhalten, vielmehr stets ihren guten Willen bekundet, aber den Zeitpunkt für die Regelung des kirchlichen Steuerrechts für noch nicht gekommen erachtet, so lange die im Gange befindliche Umgestaltung der staatlichen und gemeindefiskalen Besteuerung ihren Abschluß noch nicht erlangt habe. Nunmehr aber habe die Regierung, seitdem mit Erlassung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 und der Neugestaltung der Gewerbesteuererhebung auf diesem Gebiete für absehbare Zeit ein Stillstand in der Gesetzgebung eingetreten sei, ihren Willen, den Kirchen die Möglichkeit zur Erlangung weiterer Mittel für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu gewähren, durch die gegenwärtige Vorlage praktisch bethätigt.

Zene Unzulänglichkeit der Mittel, welche den Wunsch einer Kirchensteuer hervorgerufen, mache sich aber nach zwei Richtungen fühlbar: hinsichtlich der Befriedigung der allgemeinen und derjenigen der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse; die Fürsorge für die Gesamtheit der beiden Kirchen als solcher lasse der Entwurf völlig unberührt und habe dies um so eher thun können, als von allem anderen abgesehen eine Fürsorge für jene allgemeinen Bedürfnisse weniger dringlich erschien, seit durch das Gesetz vom 25. August 1876 und den diesem folgenden Gesetzen über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln den Kirchen jährliche Zuschüsse von je 200 000 M. geleistet worden. Nicht das Gleiche gelte von den örtlichen kirchlichen Bedürfnissen; hinsichtlich dieser sei zu unterscheiden zwischen den Baulichkeiten und den Kultusbedürfnissen; bezüglich der ersteren habe es auch bisher nicht gefehlt an gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung von Umlagen zur Befriedigung dieses kirchlichen Aufwandes; allein diese Vorschriften hätten sich längst als unzulänglich und unbillig herausgestellt. Das Kirchenbaueckdt vom 26. April 1808 bestimme, wer unter Umständen verpflichtet sein solle, die Mittel für kirchliche Bauten aufzubringen, und unterscheidet hier eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Verpflichtung. Diese Baupflicht erstrecke sich aber nicht auf alle kirchlichen Gebäude schlichthin, sondern sei ausschließlich auf die „altvorhandenen“ beschränkt, d. h. auf diejenigen, welche im Jahre 1808 bereits vorhanden waren, während also auf alle neu hinzutretenden das Eckdt keine Anwendung erlaube; als weitere Voraussetzung für die Realisirung der Baupflicht statuiere das Eckdt, soweit es sich um die öffentlich-rechtliche Baupflicht handle, daß um eine Gemeindegemarkung mehrere nicht derselben Religion angehörige Kirchspiele umfaßt, das Kirchspiel, welchem die Baupflicht zu Gute kommen soll, schon vor der Spaltung der Gemeinde in verschiedene Bekenntnisse Pfarrrecht gehabt haben müsse. Hin-

sichtlich der Baupflicht im Allgemeinen bestimme das Eckdt, daß sie dem obliege, gegen den ein Bauaktum vorliege, d. h. dem, welcher einmal einen Bau auf seine Kosten hergestellt hat, vorbehaltlich des Nachweises, daß er nur gutthätigweise gebaut habe; es werde also aus einer Thatsache der Schluß auf das Bestehen einer Verbindlichkeit gezogen; wo kein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden, sollen die Kirchenbaukosten den Bau bestreiten, wo solche fehlen oder nicht genügende Mittel besitzen, der Gebauherr und in dessen Ermangelung das Kirchspiel; dieses habe fürsorglich auch dann zu bauen, wenn kein privatrechtlich Verpflichteter bekannt bzw. wenn über das Vorhandensein eines solchen Streit herrscht; hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung der Anwendung dieser Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis verweise Redner auf die Darlegungen der Regierungsbegründung, aus welchen erhelte, in wie weitem Umfange gerade die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes Anlaß zu Zweifeln in ganz wesentlichen Punkten geben. Wenn endlich das Eckdt bezüglich der Umlage der Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen, bestimme, daß sie auf alle, freie und unfreie, Güter nach dem ortsüblichen Schätzungsfuß ausgeschlagen werden sollen, so habe die in der Praxis zur Geltung gelangte Annahme, daß unter „Gütern“ nicht nur die Liegenschaften, sondern die verschiedenen zu den Grundsteuerkapitalien allmählig weiter hinzugezogenen Steuerkapitalien und unter Schätzungsfuß die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindefiskal zwecken zu verstehen seien, schließlich dahin geführt, daß jetzt die auf das Kirchspiel fallenden Kirchenbaukosten eine Gemerkungslast derjenigen politischen Gemeinden bilden, welche zum Kirchspiel gehören, und daß sie demgemäß ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Besitzer der Steuerkapitalien bzw. Umschlüsse und insbesondere ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis, sowie Aufenthalt in der Gemeinde oder außerhalb derselben erhoben werden. Dieser Rechtszustand widerstreite aber in gleicher Weise unseren modernen Rechtsanschauungen und dem Grundgedanken des Gesetzes vom 9. Oktober 1860. Die nötige Abhilfe wolle nun der vorliegende Entwurf bringen, welcher für die Befriedigung aller örtlichen kirchlichen Bedürfnisse Vorsehr treffe. Zudem nun aus der Anwendung des Steuerrechts sich Vermögensgegenstände ergeben, habe man ein Rechtsobjekt als Träger der Rechte und Pflichten schaffen müssen; aus diesem Grunde bestimme Art. 1, daß alle Kirchen- und Pfarrgemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen haben sollen. In der Kommission sei bezüglich dieses Punktes die Frage erhoben worden, ob dies für die katholischen Pfarrgemeinden ohne Weiteres und ohne den Fall abzuwarten, daß die einzelnen Gemeinden als Körperschaft in Thätigkeit treten, geschehen solle und ob hierin nicht eine von der katholischen Kirche keineswegs begehrte Neuerung zu erblicken sei; diesen Bedenken habe man aber unsonstiger eine Folge gegeben, als gerade auch von dem betreffenden Kommissionsmitgliede, welches dieselben geäußert, als ein Gewinn anerkannt worden sei, daß hierdurch auch den katholischen Pfarrgemeinden die rechtliche Möglichkeit, für sich als solche Vermögen zu erwerben, gegeben werde. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Hauses anlässlich früherer Petitionen wegen Einführung der Kirchensteuer sowie der einschlägigen Gesetzgebung anderer Staaten sehe der Entwurf als ein Haupterforderniß zur Steuererhebung die Zustimmung der Umlagepflichtigen bzw. ihrer Vertretungskörper voraus; etwas Neues werde hierdurch nicht geschaffen, insofern auch bisher, wo die Kirchenbaukosten als Gemerkungslast umgelegt wurde, die Gemeindegemeinschaft zur Mitwirkung bei dem Umlagebeschlusse berufen gewesen seien. Sodann sehe der Entwurf zur Beschlussfassung über die Steuererhebung für die größeren Gemeinden an Stelle der Kirchgemeindeversammlung eine Gemeindevertretung voraus. Seien diese Organe zur Herbeiführung eines derartigen Beschlusses einmal in Wirklichkeit getreten, so sollen dieselben nach dem Entwurfe fortbestehen bleiben. Diese Bestimmung sei als ein Eingriff in die Organisation der katholischen Kirche von einer Seite beanstandet worden; nicht mit Recht, denn, wie aus der Begründung der Großh. Regierung zu entnehmen, sei von der katholischen Kirchenbehörde nicht sowohl die Schaffung eines Organs für die Beschlussfassung über die Ausübung des Steuerrechts als vielmehr nur die dauernde Beibehaltung desselben, die Einfügung in den Organismus der Kirche, beanstandet worden. Zur Befriedigung dieses Umstandes bestimme aber Art. 10, daß, wenn der Zweck erfüllt ist, um dessenwillen die Organisation getroffen wurde, d. h. wenn die Erhebung einer Steuer beschlossen und die Periode, für welche eine Steuer erhoben wird, abgelaufen ist, die Organisation wieder abgeschafft werden könne, selbst wenn die Kirchgemeinde als solche eigenes Vermögen besitzen sollte; von der hiernach vorgesehenen Auflösung der Gemeindevertretung sei aber wohl zu unterscheiden diejenige aus disziplinären Gründen, welche auch weiterhin auf Grund des Art. 36 Ziff. 5 des Entwurfs erfolgen könne. Daß zu dem Beschlusse der Erhebung einer Steuer Staatsgenehmigung vorgeschrieben werde, verstehe sich von selbst, da der Staat, welcher seinen Zwang zur Errichtung derselben herleide, auch wissen müsse, wofür dieser Zwang in Anspruch genommen werde. Wenn der Entwurf die näheren Bestimmungen

zur Durchführung des Gesetzes, sowie zur Regelung der auf die Ausübung des kirchlichen Steuerrechts bezüglichen Geschäftsführung der Regierungsverwaltung oder der Verfügung im Einzelfalle vorbehalte, so schien dies der Kommission nicht zu weitgehend, da in dem Gesetze von 1860 schon eine Grundlage für diese weiteren Anordnungen gegeben sei und man bereits eine solche Reihe von analogen Einrichtungen und Vorgängen besitze, daß auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden könne.

Die Steuerpflichtigkeit und der Steuerfuß fänden ihre Regelung in Art. 11 ff., und zwar hinsichtlich der örtlichen Kultusbedürfnisse in der allgemein als richtig und billig anerkannten Weise, daß nur die physischen, konfessionsangehörigen und in der Gemeinde wohnenden Personen nach Maßgabe des Gemeindefiskalfiskals pflichtig sein sollen; bezüglich der örtlichen Kirchenbaukosten werde hinsichtlich der schon in Ausführung begriffenen Bauten das Kirchenbaueckdt für weiterhin maßgebend erklärt, während bezüglich der übrigen Art. 12 Bestimmung dahin treffe, daß zu den für die Kultusbedürfnisse Steuerpflichtigen noch weitere Personen, und zwar sowohl physische (Ausmärker), als juristische (kirchliche und weltliche Stiftungen, Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften der in § 5 B. des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art) treten. Redner faßt die Meinung der Mehrheit der Kommission dahin zusammen, daß der vorliegende Entwurf einem vorhandenen Bedürfnisse abhelfe, daß er nicht neue Bedürfnisse schaffe, sondern für vorhandene die Mittel zu deren Befriedigung den Kirchen biete, daß ein Eingriff in die staatlich garantierte Selbständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht statfinde und daß endlich die Befriedigung vor Austritt aus der Kirche in Folge des Steuerrechts nicht begründet, jedenfalls aber die Verwerfung dieses Gesetzes zu rechtfertigen nicht geeignet sei.

Abg. Bezinger: Zu dem vorliegenden Entwurfe, welcher die Beschaffung von Mitteln für die Bedürfnisse der beiden Kirchen kraft öffentlichen Rechts, und zwar durch Anlage von Steuern bezwecke, dürfte vielleicht weniger in den Verhältnissen der katholischen als in denjenigen der evangelischen Kirche ein Anlaß gelegen sein; aber auch ersterer werde gerne anerkennen, daß es eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes sei, wenn hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für kirchliche Bedürfnisse an die Stelle der politischen die Religionsgemeinde tritt und wenn nicht nur für eine bestimmte Kategorie von Kirchenbauten, sondern für alle Vorzüge getroffen wird; auch das werde man als eine werthvolle Errungenschaft anerkennen, daß nunmehr auch die katholischen Pfarrgemeinden kraft Gesetzes die Rechte öffentlicher Korporationen haben sollen. Dagegen wäre es vielleicht angemessener erschienen, wenn mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Verfassung beider Kirchen für jede derselben ein besonderes Gesetz erlassen worden wäre, in welchem Falle man einer Berücksichtigung derselben mehr Rücksicht zu tragen vermocht hätte, als dies in einem gemeinsamen Gesetze geschehen könne; dies gelte namentlich bezüglich der Gemeindevertretung bzw. Vertretung, welche eine neue fremdartige Erscheinung in dem Organismus der katholischen Kirche bilde und dies in einem noch erhöhten Maße werde, als die Mitglieder der Stiftungskommission auch solche der Gemeindevertretung sein sollen und der Geschäftskreis der letzteren ein fest geschlossener sei. Wenn in dem Kommissionsbericht mehrfach angedeutet werde, daß die Staatshilfe mehr als bisher auch der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zugewendet werden solle, so könne sich Redner dem nicht anschließen, er ziehe vor, wenn die Kirchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 allein und selbständig ihre Angelegenheiten ordnen und verwalten.

Abg. Kiefer: Baden würde auf seine Eigenhaft als einer der führenden Staaten verzichten müssen, wenn es nicht auch endlich dem anderwärts gegebenen Beispiele einer Kirchensteuererhebung folgte. Die heutige Vorlage entspreche nach Zweck und Inhalt durchaus den modernen staatsrechtlichen Anschauungen, während von dem bisherigen Rechtszustande ein Gleiches wahrlich nicht gesagt werden könne; wenn der Abg. Bezinger eine absolut selbständige Regelung ihrer Angelegenheit durch die Kirchen selbst ohne irgend welche staatliche Beihilfe vorzuziehen erklärt habe, so möge dies wohl ein Ideal sein, in der Wirklichkeit aber würden die Kirchen unter dem heutigen Verhältnisse außer Stande sein, ohne Staatshilfe allen ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, darum sei es unerlässlich, daß zwischen dem Staat und den Kirchen ein freundliches wohlwollendes Verhältnis bestehe und ersterer den letzteren, ohne in die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzugreifen, sich förderlich erweise. Ganz richtig sei es, daß der katholischen Kirche nicht eine ihr fremde Einrichtung dauernd aufgenötigt werden dürfe und daß, um dies und andere Schwierigkeiten zu vermeiden, in anderen Staaten besondere Gesetze für die beiden Kirchen erlassen worden seien; allein der vorliegende Entwurf habe durchaus glücklich durch die Bestimmungen der Art. 10 und 36 diese Klippen umschifft und ersterer, wie ja ausdrücklich erwähnt, ein Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde getroffen. Sehr anzuerkennen sei es, daß die Großh. Regierung nunmehr endlich mit dem Entwurfe herantreten sei, Redner mache

Ihr keinen Vorwurf daraus, daß dies jetzt erst geschehen, da er die Gründe hierfür durchaus als stichhaltige anerkenne; der heutige Entwurf verdanke seiner allmählichen und sorgfältigen Vorbereitung, daß er durchaus das Gepräge eines zurückhaltenden, zart sinnigen, der Organisation und geschichtlichen Entwicklung der beiden Kirchen Rechnung tragenden Gesetzgebungswerkes an sich trage; dabei beabsichtige er keineswegs, die Initiative zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zu geben, sondern beschränke sich auf die Regelung eines Spezialgebietes; nur für die Befriedigung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse soll die Beschaffung der erforderlichen Mittel ermöglicht werden und auch hinsichtlich dieser nicht in deren vollem Umfange, wie denn die Mittel für die Organisten und Messnergehälter, nicht aber für die Pfarverbesoldungen im Steuerwege sollen beschafft werden können. Vor Allem aber sei der Entwurf zu begrüßen, weil er bezüglich der Kirchenbaukosten das Edikt von 1808 endlich beseitige, ein Gesetz, das, noch ganz den Charakter der gewaltthätigen Zeit seiner Entstehung an sich tragend, in seinen wichtigsten Bestimmungen mit der modernen Rechtsanschauung in flagrantem Widerspruch stehe, den für uns ganz selbstverständlichen Grundsatz, daß zu dem kirchlichen Aufwande nur die Konfessionsgenossen beitragspflichtig sein sollen, völlig ignoriere und mit seinen Vorschriften über privat- und öffentlich rechtliche Verpflichtungen, über Bauakta, Religionscheidung, Ausschlagung auf die „Güter“ und Schatzungsfuß ein wahres Wespennez von Kontroversen in sich schließe. Unrichtig sei es, daß durch das Gesetz neue Bedürfnisse geschaffen würden, daß dasselbe eine neue Steuer bringe; nur für längst vorhandene Bedürfnisse soll ein neuer Weg zur Beschaffung der Befriedigungsmittel eröffnet werden und wenn als Voraussetzung der kirchlichen Besteuerung eine Gemeindevertretung in's Leben gerufen werde, so bedeute dies für die evangelische Kirche nichts Neues, der verschiedenartigen Organisation der katholischen Kirche aber werde durch Art. 10 entsprechend Rechnung getragen, so daß für beide Kirchen keinerlei Grund vorliege, gegen das Gesetz anzutreten, zumal der von demselben verwirklichte Grundsatz, daß für jede Kirche nur die Konfessionsgenossen beizusteuern haben, auf beiden Seiten als ein hochwillkommener Fortschritt anerkannt werden müsse. Selbstverständlich sei die von dem Entwurfe aufgestellte erste Voraussetzung des kirchlichen Besteuerungsrechts, nämlich die Zustimmung der Umlagepflichtigen; auch daß der Besteuerung das Gemeindesteuertafelgesetz zu Grunde gelegt werde, sei nur zu billigen. Redner empfiehlt demnach die Annahme der Kommissionsanträge.

Wirklicher Geheimerath Dr. Noff: Die Großh. Regierung könne nur ihren Dank aussprechen, daß der von ihr eingebrachte Entwurf in der Kommission und heute in diesem Hause eine so freundliche Aufnahme gefunden habe. Wenn Redner zu einigen Bemerkungen über die Gesetzesvorlage sich anschide, so sei es ihm möglich, sich kurz zu fassen, weil der treffliche Bericht des geehrten Herrn Berichterstatters, sowie die mündlichen Ausführungen desselben und der anderen Herren Vorredner die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfes so eingehend beleuchtet hätten, daß dem kaum noch etwas Weiteres hinzuzufügen bleibe. Der Herr Abgeordnete Kiefer habe mit Recht bemerkt, daß die Aufgabe, welche die Ausarbeitung eines Kirchensteuergesetzes der Großh. Regierung gestellt habe, eine schwierige gewesen sei, weil eine solche Vorlage Verhältnisse betreffe, deren gesetzliche Regelung nur im Einvernehmen und deren praktische Ausführung nur im Zusammenwirken mit den obersten Kirchenbehörden erfolgen könne; richtig sei auch, daß der Zeitpunkt, zu welchem nunmehr das Gesetz zur Vorlage gekommen, kein früher sei; seinen Grund habe dies eben vornehmlich darin, daß, wie schon von dem Herrn Berichterstatter bemerkt, erst mit Erlassung des Einkommensteuergesetzes und der damit zusammenhängenden Umgestaltung der Gewerbesteuergebung ein gewisser Abschluß und Stillstand in unserer Steuergesetzgebung eingetreten und vor diesem Zeitpunkt eine an das Besteuerungssystem des Staates oder der politischen Gemeinde sich anschließende Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse als unstatthaft erschienen sei. Nachdem diese erste Voraussetzung für die Einführung einer Kirchensteuer nunmehr eingetreten sei, müsse letztere allerdings auch als unumgänglich nötig bezeichnet werden, weil das Kirchenbauedikt von 1808 auf die heutigen Verhältnisse schlechthin nicht mehr passe; zur Zeit jenes Gesetzes habe man ja eher auf den Gedanken kommen können, die Kosten für die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, welche der Natur der Sache nach von den Konfessionsangehörigen hätten getragen werden müssen, auf das Kirchspiel als solches abzuwälzen, sofern kein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden war, weil eben zur Zeit der Erlassung des Edikts die Gemeinden weit mehr als heute konfessionell ungemischt waren und diesen ihren Charakter leichter beizubehalten vermochten; heute aber gehe es nicht mehr an, die Baupflicht des Kirchspiels als eine Gemerkungslast zu behandeln, wenn anders eine Aenderung überhaupt möglich sei; daß letzteres der Fall, sei ebenso unbestritten als das weitere, daß diese Aenderung nur in der Verwirklichung des Grundsatzes bestehen könne, die Kosten für Befriedigung solcher örtlicher kirchlichen Bedürfnisse seien von den Konfessionsgenossen zu bestreiten. Hier und da werde freilich die Anschauung vertreten, man solle Alles den Freiwilligenleistungen der Mitglieder der einzelnen Kirchen überlassen, da letztere moralische Mittel genug besäßen, um sich solche Leistungen in der erforderlichen Ergiebigkeit zu sichern; wer aber dieser Einrichtung, welche sich in Nordamerika bei den dortigen von den unsrigen ganz verschiedenen Zuständen bewährt haben mögen, bei uns das Wort reden wollte, der würde völlig übersehen, daß eben seit

1808 bei uns eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Aufbringung des fraglichen kirchlichen Aufwandes (wenigstens dem erheblicheren Theil nach) bestehe und es sich also nicht darum handeln könne, eine solche gänzlich zu beseitigen, sondern nur darum, an deren Stelle eine andere zu setzen.

Daß die Ausführung des Gesetzes bezw. die Handhabung des Besteuerungsrechts von nicht wünschenswerthen Folgen, insbesondere einer ungebührlichen Belastung einzelner Gemeinden begleitet sein möchte, stehe nach Redners Ansicht nicht zu befürchten; in Hessen, auf welches Land in dieser Hinsicht wohl hingewiesen werde, habe sich die Sache anfangs schwieriger gestaltet, weil das dortige Gesetz das Besteuerungsrecht nicht auf die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse beschränkt habe, sondern dort auch die Mittel für allgemeine Bedürfnisse, insbesondere zur Aufbesserung der Besoldungen der Geistlichen im Wege der Kirchensteuer aufgebracht werden müssen.

Was die Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung anlangt, so sei die Großh. Regierung bei der Ausarbeitung der Vorlage von dem Bestreben und der Absicht geleitet worden, jeden Eingriff in die Verfassung der beiden Kirchen zu vermeiden; dies sei freilich selbstverständlich, aber Redner glaube, daß der Großh. Regierung auch die Verwirklichung dieser Absicht gelungen sei, und insbesondere auch der katholischen Kirche gegenüber; auch in einem Gesetze habe sich die Regelung des Besteuerungsrechts für beide Kirchen als möglich erwiesen, da es sich nicht um ein Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens gehandelt habe, hinsichtlich dessen die maßgebenden Normen in § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und der zum Vollzuge derselben ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 gegeben seien, und ausdrücklich vorbehalten würde (Art. 36), die Vollzugsvorschriften durch Regierungsverordnung oder Verfügung im Einzelfalle im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden zu erlassen. Da also das Gesetz nicht mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern ausschließlich mit der Regelung des Besteuerungsrechts sich befaße und überdies in Art. 10 des Entwurfes die Befreiung der zu diesem Zwecke in's Leben gerufenen Organe nach Erfüllung des Zweckes, um deswillen dieselben geschaffen wurden, vorgesehen sei, so sei es klar, daß von einem Eingriff in die Verfassung der katholischen Kirche überall nicht die Rede sein könne. Denn diese Vertretungskörper seien einzig und allein geschaffen für die Ausübung des Besteuerungsrechts; dieselben könnten ja zusammenzutreffen mit anderen zu anderen Zwecken bestellten Vertretungskörpern, wie dies in der evangelischen Kirche thatsächlich der Fall, und es könne auch ein solches Zusammenreffen sehr erwünscht sein, weil dadurch die Schaffung neuer Organisationen nicht nötig falle, aber weder würden hierdurch die schon vorhandenen Vertretungskörper verdrängt oder in ihrem Wesen geändert, noch in den Organismus der Kirche ein neues, ihm fremdes Glied eingefügt.

Zum Schluß dankt Redner nochmals für die dem Entwurfe zu Theil gewordene freundliche Aufnahme und bittet um Annahme der Kommissionsanträge, mit welchen auch die Großh. Regierung sich einverstanden erklären könne.

Abg. Dreher ergreift das Wort, weil er zu der Minorität der Kommission gehörte, welche gegen den Entwurf sich aussprach. Durch denselben werde eine neue Steuer eingeführt, weil gleichzeitig eine Verschiebung der Steuerlast und eine Vermehrung des bisherigen Aufwandes statthaben werde; letzteres, weil die Verwaltungskosten der neuen Einrichtung hinzukommen werden und in der Befriedigung mannigfacher Wünsche bei der Leichtigkeit der Beschaffung der Mittel nicht mehr in gleich hohem Grade werde Maß gehalten werden. Die Bedürfnisfrage anlangend, so sei dieselbe in der Kommission und heute hinsichtlich beider Kirchen anerkannt worden; bezüglich der evangelischen gebe auch Redner ein solches zu, was die Kirchenbaukosten betreffe, wenn er auch die angebliche Ungerechtigkeit des Edikts, daß nämlich dasselbe die Baulast zu einer Gemerkungslast mache, nicht so erheblich finden könne; jehe man näher zu, so seien ähnliche Verhältnisse auch bei anderen Kommunallasten zu finden; ein wirkliches Bedürfnis der Kirchensteuer werde nur in den größeren Städten vorhanden sein und selbst hier würde auch in anderer Weise dem jetzigen Mißstande abgeholfen werden können. Vollends zur Befriedigung der örtlichen Kultusbedürfnisse bedürfe es auch in der evangelischen Kirche keiner Steuer; in dem ganzen Amtsbezirk Lörrach gebe es nur eine Gemeinde, welche von dem Besteuerungsrechte würde Gebrauch machen müssen, und auch diese nur, weil sie den Luxus von je zwei Organisten und Messnern sich gestatte; eine andere Gemeinde bestreite seit 24 Jahren alle ihre örtlichen kirchlichen Bedürfnisse ausschließlich aus dem Kirchenfond. Redners zweites Bedenken bestehe in der Befürchtung, daß das vorliegende Gesetz auch einmal zu einer allgemeinen Kirchensteuer führen könnte, von welcher er kein Freund sei; sodann stehe eine bedenkliche Belastung der kleinen Gemeinden zu befürchten, in welchen häufig auch der zulässige Höchstbetrag von 5 Pf. auf 100 M. Steuerkapital noch nicht einmal für den Gehalt der Organisten ausreichen werde, während eine Steuer auch nur von 5 Pf. schon sehr drückend wirken könne. Auch die heute hochgepriesene Freiheit in der Beschlußfassung wegen Erhebung einer Steuer werde sich nicht sehr wirksam erweisen, namentlich bezüglich von Kirchenbauten, da hier die Gemeinde häufig werde bauen müssen, weil polizeiliche Auflagen dies verlangen. Endlich würden aber auch die Folgen des neuen Gesetzes für das kirchliche Leben keine günstigen sein, die Vorgänge in Hessen bei Einführung des Kirchensteuergesetzes sollten da zur Lehre und Warnung dienen. Redner wird aus diesen Gründen gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Grether: Der Entwurf beuge einem gewissen Mißtrauen; anlässlich der mißlichen Lage des Kleingewerbes und der Landwirtschaft sei aber der Ruf: nur keine neue Steuern mehr! wohl begründet; dessen ungeachtet hält Redner das Gesetz für nötig; wer sich davon überzeugen wolle, möge die Verhältnisse in der kleinen Gemeinde Kadelburg betrachten, wo nach den gemachten Erfahrungen die Aufbringung unentbehrlicher Mittel, um selbst polizeilichen Auflagen nachkommen zu können, auf anderem Wege als mittelst Steuern unmöglich sei. Wenn auf freiwillige Leistungen verwiesen werde, so möchten ja solche in dem jugendfrischen Amerika ergiebig genug sein, in dem alten Europa aber mit dem verrodneten Herzen vermöchten sie nicht die Grundlage für die finanzielle Existenz der Kirchen abzugeben. (Große Heiterkeit.) Unbegündet sei die Befürchtung, daß von den Geistlichen künstliche Bedürfnisse hervorgerufen werden möchten; dieselben würden sich wohl befinden, bevor sie ihren Gemeinden eine widerwillig getragene Last auferlegen; sollte dies gleichwohl einmal versucht werden, so dürfte die Gemeinde Manns genug sein, solchen Begirren entgegenzutreten, außerdem stehe ja auch noch die Staatsbehörde im Hintergrund und könne event. ihre Genehmigung versagen. Die Befürchtungen wegen zahlreicher Austritte aus der Kirche seien, wie das Beispiel anderer Länder zeige, nicht begründet; mit Recht habe übrigens der Entwurf den Austritt erschwert. Redner bittet um Annahme des Entwurfes, um den Kirchen die Erfüllung ihrer hohen, sittlichen, idealen Aufgabe zu ermöglichen und um dem einzig richtigen Grundsatz, daß die örtlichen Bedürfnisse einer jeden Kirchengemeinde nur von den Konfessionsgenossen zu bestreiten seien, zur praktischen Anerkennung zu verhelfen.

Abg. Frech sieht der Vorlage freundlich gegenüber, insofern dieselbe längst gehegten Wünschen der Kirche die Erfüllung bringe und der Bestimmung des Gesetzes von 1860, durch welche den Kirchen als öffentlichen Korporationen die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet wird, erst praktische Bedeutung verleihe; und Redner begreife das Gesetz, obwohl es ein Staatsgesetz sei; da meine man vielfach, es werde sofort nach Inkrafttreten desselben überall eine Kirchensteuer erhoben werden, dem sei nicht so; überall seien ja Kirchenfonds vorhanden, aus denen nach wie vor die gewöhnlichen laufenden Ausgaben bestritten werden könnten; aber wegen der Kirchenbauten habe vorgezogen werden müssen; denn das Edikt von 1808 sei nicht nur unbillig, sondern auch ungenügend, da es ja nur auf solche Kirchenbauten sich beziehe, welche schon vor 1808 vorhanden waren; sollte aber einmal eine kleine Gemeinde durch die Steuer zu sehr belastet werden, so könne und werde hier, wie auch sonst, der Staat eintreten. Der Verwaltungsaufwand, von dem der Abg. Dreher gesprochen, werde nur unbedeutend sein; die Gefahr, daß von dem Besteuerungsrecht allzu ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, sei ebenfalls kaum vorhanden; auch daß man auf dem heute beschrittenen Wege schließlich zu einer allgemeinen Kirchensteuer kommen könnte, sei zwar in der Konsequenz richtig, allein es stehe bei diesem Hause, diesen weiteren Schritt nicht mitzutun, und dasselbe verführe auch hiezu durchaus keine Lust, sei man doch darüber einig, daß das Dotationsgesetz beizubehalten sei, und dies um so mehr, als in demselben nichts die Kirchen Verleugendes liege, insofern der Staat dadurch zeige, daß er die Kulturarbeit der Kirchen in ihrem ganzen Werthe würdigt und letztere gerne hierin unterstützt. Redner bittet um Annahme der Kommissionsanträge.

Abg. Knecht wendet sich gegen den Abg. Dreher; die von diesem bezeichneten Mißbräuche seien nicht zu fürchten; außerdem könne ja von Umlegung einer Steuer nur die Rede sein, wenn kein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden sei; ferner habe der Abg. Dreher stets nur von dem Höchstbetrage der Steuer gesprochen, als ob überall und immer gerade dieser Höchstbetrag zur Erhebung gelangen müßte; auch auf das kirchliche Leben werde das Gesetz gewiß nicht einen ungünstigen Einfluß haben. Was endlich die Bedürfnisfrage anlangt, so sei wenigstens für die protestantische Kirche das Bedürfnis einer Aenderung des gegenwärtigen Zustandes, welcher bei stets abnehmenden Einkünften stetig wachsende Ausgaben aufweise, nicht zu bestreiten; und wie sehr aus allgemeinen Billigkeitsgründen die Befreiung des Edikts, insofern dasselbe die Verpflichtung des Kirchspiels zu Leistungen für kirchliche Gebäude als Gemerkungslast behandle, wünschenswerth erschiene, sei bereits hinreichend dargestellt worden. Redner wird für die Vorlage stimmen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.

Geburten. 21. Juni. Anna Luise, B.: Johannes Keller, Milchhändler. — 22. Juni. Philipp, B.: Philipp Schäfer, Bahnhofarbeiter. — 23. April. Friederike Luise, B.: Karl Becker, Kleidermacher. — Franz Adolph, B.: Franz Jöhl, Dienstmann. — 25. Juni. Hermann Karl, B.: Karl Wilhelm Weigel, Schneider.

Heirathen. 25. Juni. Gottfried Ditter von Kalsheim, Schneider hier, mit Maria Johim von Stein. — Friedrich Klingmann von Konstanz, Amtsaufwärter allda, mit Anna Kupferschmid von hier. — 26. Juni. Jakob Brecht von Weidenstein, Wandverleher hier, mit Anna Peres von Mosbach.

Geschickungen. 26. Juni. Maximilian Fuchs von Bruchsal, Steuerkommissar in Dornburg, mit Karoline Siegel von Jaisenhauten.

Todesfälle. 24. Juni. Mathilde, Ehefrau des Schieferdeckers Philipp Schölzer, 33 J. — 25. Juni. Gustav, 12 J. B.: Gustav Feilbauer, Tischdecker. — Jakob Badmann, Friseur, Witwer, 74 J. — Mina, Ehefrau des Kaufmanns Ettlinger, 41 J.